

einzureichen mit Ausnahme von solchen mit nur unerheblichen formalen Änderungen.

(3) Für den Genehmigungsantrag sind die von der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt herausgegebenen Genehmigungsvordrucke (Auflage Oktober 1949) zu verwenden. Die Vordrucke sind bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt und bei den Statistischen Landesämtern erhältlich. Der Antrag und die Erhebungspapiere (Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsformulare sowie die Erläuterungen zur Ausfüllung des Fragebogens) sind in je doppelter Ausfertigung einzureichen.

Registrierungsanmeldung

§ 5

Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die gemäß § 2 und § 4 Abs. 4 der Anordnung als genehmigt gelten, sind bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt lediglich zur Registrierung anzumelden, und zwar ebenfalls mit dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen Vordruck in doppelter Ausfertigung. Dieser Anmeldung sind die Erhebungsunterlagen sowie der beglaubigte Wortlaut des SMAD-Befehls oder des Beschlusses des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission oder der schriftlichen Genehmigung des Stellvertreters des Obersten Chefs für Wirtschaftsfragen der SMAD in je zwei Ausfertigungen beizufügen. Die Anmeldung der bereits laufenden Erhebungen usw. (§ 2 der Anordnung) hat innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Anordnung zu erfolgen.

Genehmigungsstelle

§ 6

Die Genehmigungsanträge bzw. Registrierungsanmeldungen von Berichterstattungen (Erhebungen, Meldungen, Berichten und Abrechnungen) sind,

- a) wenn sie sich auf die sowjetische Besatzungszone erstrecken, bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin,
- b) wenn sie sich nur auf ein Land oder einen Teil eines Landes erstrecken (Gemeinden, Städte, Kreise), über das Statistische Landesamt

einzureichen.

§ 7

(1) Die Genehmigungsstelle prüft die gestellten Anträge, nimmt die notwendige Abstimmung mit den in Frage kommenden Stellen vor und legt ihre Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung dem für das Statistische Zentralamt zuständigen Sekretariatsmitglied der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung vor. Nach dieser Bestätigung wird die Erhebung usw. in das Erhebungsregister der Genehmigungsstelle eingetragen und dem Veranstalter der Erhebung, Meldung, Abrechnung bzw. des Berichtes die bestätigte Entscheidung und die Registriernummer, unter der die Erhebung usw. zu führen ist, bekanntgegeben.

(2) Bei Registrierungsanmeldungen nimmt die Genehmigungsstelle, soweit noch erforderlich, ebenfalls eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen vor, trägt dann die Erhebung usw. in das Erhebungsregister ein und teilt dem Veranstalter der Erhebung die Registriernummer mit.

Antrags termin

§ 8

Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Erhebung, Meldung, Abrechnung bzw. des Berichtes ihre Durchführung nicht verzögert.

Zoneneinheitliche Fragebogen

§ 9

(1) Um die einheitliche Gestaltung der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, ist es zonalen Dienststellen und Organisationen untersagt, bei beabsichtigten zonalen Erhebungen usw., ganz gleich, ob sie zentral oder von den Ländern gesondert durchgeführt werden, den regionalen Dienststellen entsprechende Aufträge zur Durchführung zu erteilen, ohne ein Berichtschema vorzuschreiben.

(2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Durchführung von Erhebungen usw. in der Landes- bzw. Kreisebene.

Veranstalter

§ 10

(1) Zur Einreichung des Genehmigungsantrages bzw. zur Anmeldung zwecks Registrierung einer Erhebung, Meldung, Abrechnung oder eines Berichtes ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter im Sinne dieser Anordnung ist diejenige Stelle, die die Erhebungspapiere gestaltet und die Durchführung der Erhebung leitet.

Bei Erhebungen usw., die von der SMAD angeordnet sind, gilt die mit der Durchführung beauftragte deutsche Dienststelle als Veranstalter.

(2) Bei zonalen Erhebungen usw., die von zonalen Dienststellen oder Organisationen veranlaßt, aber von den Landesregierungen bzw. Landesorganisationen gesondert durchgeführt werden, gilt der Veranstalter als Erhebungsveranstalter. Dasselbe gilt sinngemäß für Veranstalter in der Landes-, Kreisebene usw.

Genehmigungsvermerk

§ 11

(1) Die Formulare aller von der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt genehmigten und registrierten Erhebungen, Meldungen, Berichte oder Abrechnungen müssen in der rechten oberen Ecke den Genehmigungsvermerk tragen. Er muß die Registriernummer enthalten und hat zu lauten bei:

- a) durch SMAD-Befehl ausdrücklich angeordneten Befragungen

| |
|--|
| <p>Genehmigungsvermerk Befehl der SMAD Nr. — vom registriert bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin am unter Nr.</p> |
|--|